



Michael Ernst-Pörksen, Fridolin Hinde

März 2010

**Rechtsformen und steuerrechtliche Rahmenbedingungen
des Dritten Sektors in
den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Polen

0. Einführung.....	4
1. Rechtsformen	5
1.1 Nicht eingetragene Vereinigung / Stowarzyszen zwykle	5
1.2 Eingetragene Vereinigung / Stowarzyszenia zarejestrowane	5
1.3 Zusammenschluss von Vereinigungen	5
1.4 Stiftung / Fundacja.....	5
1.5 Steuerbegünstigter Status / Gemeinnützigkeit.....	6
1.6 Soziale Unternehmen.....	6
2. Daten zum Dritten Sektor.....	7
Anzahl Vereine	7
Anzahl Stiftungen	7
Anzahl Kapitalgesellschaften.....	7
3. Aktionsfelder des Dritten Sektors	8
Prozentuale Verteilung	8
4. Aktuelle Debatte.....	9
Experten.....	18
Links	19
5. Finanzierung.....	10
5.1 Formen.....	10
5.2 Daten	10
6. Steuer.....	11
6.1 Steuerarten und –sätze	11
6.2 Begünstigungsformen	11
6.3 Voraussetzungen zur Erlangung des steuerbegünstigten Status	11
6.3.1 Zwecke.....	12

6.3.2 Selbstlosigkeit.....	13
6.3.3 Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit	14
6.3.4 Satzungsanforderungen	14
6.4 Verfolgung wirtschaftlicher Aktivitäten	14
6.4.1 Wirtschaftliche Aktivität	14
6.4.2 Begünstigte Aktivität	15
6.4.3 Partielle Steuerpflicht	15
6.5. Umsatzsteuer	15
7. Spendenrecht	17
7.1 Voraussetzungen beim Empfänger	17
7.2 Formen der Begünstigung	17
7.3 Begrenzungen	17
8. Gesetzliche Grundlagen	18
9. Quellen	19

0. Einführung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfügen über unterschiedliche Rechtsformen, die den Organisationen des Dritten Sektors jeweils zur Verfügung stehen, und unterschiedliche steuerrechtliche Regelungen, die sie auf die Organisationen des Dritten Sektors anwenden. Dies betrifft die jeweiligen Anforderungen, die an Steuerbegünstigungen und Steuerbefreiungen der Organisationen selbst geknüpft sind als auch spendenrechtliche Regelungen, mit deren Hilfe die Regierungen der Mitgliedstaaten Anreize für private Spenden schaffen wollen. Die unterschiedlichen Rechtsformen und Regelungen treffen allerdings auch auf unterschiedliche Strukturen von Zivilgesellschaft und Drittem Sektor in den einzelnen Ländern. Dies macht eine direkte Gegenüberstellung unterschiedlicher rechtlicher und steuerrechtlicher Regelungen zwar möglich aber nicht immer aussagekräftig. Der folgende Beitrag betrachtet daher die gesellschafts- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen des Dritten Sektors in Polen zwar aus einer deutschen Perspektive, dies gilt insbesondere für die Auswahl der Fragestellungen und ihre Gliederungen im Detail. Dennoch soll versucht werden, die jeweiligen Bedingungen im gegebenen nationalen Zusammenhang zu beschreiben. Die Darstellung beruht im Wesentlichen auf der Auswertung der am Ende des Beitrags genannten Quellen. Der Beitrag wird laufend aktualisiert. Die hier vorliegende Fassung hat den Stand vom Februar 2010. Zu diesem Zeitpunkt betrug das Verhältnis der polnischen Währung Zloty (PLN) zum Euro 2,49 zu 1.¹

Die in diesem Beitrag verwendeten Termini entsprechen teilweise der in der internationalen Debatte verwendeten Begrifflichkeiten. Der Beitrag übernimmt damit gleichzeitig deren definitorische Unbestimmtheiten. Dies betrifft Begriffe wie „Dritter Sektor“, „Non-Profit“, „Zivilgesellschaft“ etc.. Innerhalb des hier gegebenen thematischen Rahmens sind die damit gegebenen Unschärfen einerseits von eher geringer Bedeutung, weil die Darstellung der jeweils nationalen Festlegung folgt, soweit diese Eingang gefunden hat in die gesetzliche Formulierung der Rahmenbedingungen. Andererseits trägt die Darstellung, soweit sie über die Beschreibung der rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen hinausgeht, zur Erläuterung der Kategorien im nationalen Kontext bei.

¹ <http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>; (Wechselkurs vom 16.02.2010)

1. Rechtsformen

Die Mehrzahl der Organisationen des polnischen Dritten Sektors ist als Stowarzyszen (vergleichbar dem Verein) organisiert. Die zweite wichtige Form ist die Stiftung. Kapitalgesellschaften können bisher nicht steuerbegünstigt sein. Gemessen an der Gesamtbevölkerung existieren vergleichsweise wenige Nonprofit-Organisationen in Polen. Dies mag daran liegen, dass die Entwicklung eines nichtstaatlichen Nonprofit-Sektors erst seit den gesellschaftlichen Umbrüchen Ende der 1980er Jahre verstärkt stattfindet.

1.1 Nicht eingetragene Vereinigung / Stowarzyszen zwykle

Eine solche nicht eingetragene Vereinigung kann von drei oder mehr Personen gegründet werden. Über die Absicht der Gründung müssen die lokalen Behörden informiert werden. Sollte innerhalb von 30 Tagen kein Einspruch von Seiten der Behörden erhoben werden, kann die Organisation ihre Tätigkeit aufnehmen. Es handelt sich nicht um juristische Personen. Marktbezogene kommerzielle Aktivitäten sind diesen Vereinigungen nicht gestattet, Einnahmen dürfen nur in Form von Mitgliedsbeiträgen erzielt werden.

1.2 Eingetragene Vereinigung / Stowarzyszenia zarejestrowane

Zur Gründung einer eingetragenen Vereinigung bedarf es mindestens 15 Mitglieder. Eine Eintragung in das Register findet durch das für die Region zuständige Gericht statt. Eine Satzung muss vorgelegt und ein bei dem zuständigen Gericht zu erhaltender Antrag auf Eintragung ausgefüllt werden. Durch die Eintragung erlangt die Vereinigung den Status einer juristischen Person. Neben den Tätigkeiten zur Förderung des Gemeinwohls dürfen auch sonstige Marktaktivitäten ausgeübt werden. Sämtliche Überschüsse müssen jedoch zur Erreichung des Satzungszwecks eingesetzt werden.

Stowarzyszenia können ausschließlich von natürlichen Personen gegründet werden. Juristische Personen können bzw. dürfen nur als unterstützendes Mitglied einer bereits eingetragenen Vereinigung auftreten. Gründer können nur polnische Staatsbürger oder dauerhaft in Polen lebende natürliche Personen sein. Sofern die Satzung es vorsieht, dürfen auch nicht in Polen lebende und nicht die polnische Staatsbürgerschaft haltende natürliche Personen Mitglieder werden.

1.3 Zusammenschluss von Vereinigungen

Für die Gründung eines Verbands müssen sich drei oder mehr Vereinigungen zusammenschließen. In Polen sind etwa größere Sportorganisationen oder auch Einrichtungen wie die freiwillige Feuerwehr in dieser Weise organisiert.

1.4 Stiftung / Fundacja

Stiftungen können sowohl von natürlichen als auch juristischen Personen errichtet werden. Der oder die Stifter müssen den grundsätzlich existierenden und zu erhaltenden Kapitalstock aufbringen, die Mindesteinlage beträgt 1.000 PLN. Stiftungen haben naturgemäß keine Mitglieder. Zur Gründung bedarf es einer Satzung, aus der ein das Gemeinwohl aus sozialer

oder ökonomischer Sicht fördernder Zweck und die zur Zweckverfolgung geplanten Maßnahmen hervorgehen. Ökonomischen Aktivitäten darf nachgegangen werden, sofern diese der verfolgten oder zu unterstützenden Mission nicht ähneln. Sollte die Stiftung wirtschaftlich tätig sein, ist eine Mindesteinlage von 2.000 PLN erforderlich. Stiftungen werden beim Handelsgericht in Warschau eingetragen, sofern sich ihre Tätigkeiten über die Grenzen einer Woiwodschaft (Bundesland) hinaus erstrecken, ansonsten werden sie beim zuständigen Gericht der jeweiligen Woiwodschaft eingetragen. Das Registrierungsverfahren ist kostenlos.

1.5 Steuerbegünstigter Status / „status organizacja pożytku publicznego“ (O.P.P.)

Um als steuerbegünstigt behandelt zu werden müssen die aufgeführten Organisationen einen Antrag auf Erteilung des Status einer „Organisation öffentlichen Nutzens“ „status organizacja pożytku publicznego“ (im Weiteren: O.P.P.-Status) stellen. Die Möglichkeit zur Beantragung dieses steuerbegünstigten Status existiert seit dem „Gesetz über Gemeinnutzen und ehrenamtliche Arbeit“ aus dem Jahr 2003. Rechtlich gesehen müssen die diesen Status beantragenden Organisationen Nichtregierungsorganisationen sein, deren Satzung ausschließlich nicht profitorientierte Zwecke verfolgt. (Artikel 3 Satz1). Ausgenommen sind Parteien, Parteistiftungen und Gewerkschaften. Um den steuerbegünstigten Status erhalten zu können, muss ein Antrag nach amtlichem Formular, ein Bericht über die finanzielle Lage und die Satzung beim Registergericht eingereicht werden.

1.6 Soziale Unternehmen

Der Begriff des sozialen Unternehmens wird in einigen, den Dritten Sektor betreffenden Veröffentlichungen intensiv diskutiert. Es handelt sich hierbei um keine spezielle Rechtsform. Der Begriff meint privatwirtschaftliche Betriebe, welche mit unternehmerischem Risiko agieren, sich aber dennoch sozialen Zwecken widmen. Ein typisches Beispiel ist etwa die Beschäftigung von sozialen Randgruppen, die sonst nur schwer in Beschäftigung kommen, wie Ex-Häftlinge, Ex-Drogenabhängige oder geistig behinderte Menschen. Soziale Unternehmen im erläuterten Sinne erfahren keine Steuerbegünstigungen. Sie erhalten jedoch öffentliche Förderungen in der Höhe der an gesellschaftlich benachteiligte gezahlten Löhne.

2. Daten zum Dritten Sektor²

Anzahl Vereine

Im Jahr 2006 existierten ca. 55.000 registrierte Vereinigungen in Polen.

Anzahl Stiftungen

Im Jahr 2006 existierten ca. 8.200 Stiftungen in Polen.

Anzahl Kapitalgesellschaften

Ein Konzept gemeinnütziger Kapitalgesellschaften existiert nicht.

² <http://www.klon.org.pl/> ; (Zahlen aus dem Jahr 2006)

3. Aktionsfelder des Dritten Sektors

Prozentuale Verteilung

Die Verteilung der in Polen ansässigen NGOs, gegliedert nach Bereichen, gestaltete sich 2006 wie folgt:

Sport, Freizeit, Erholung und Tourismus	39,2%
Kultur und Kunst	12,8%
Bildung	10,3%
Soziales und Wohlfahrt	9,9%
Gesundheit	8,0%
soziale und wirtschaftliche Entwicklungsarbeit	5,9%
Arbeitsmarkt und Beschäftigung	2,3%
Umweltschutz	2,2%
Vertretung von Arbeitnehmer- und Brancheninteressen	1,9%
Politische Arbeit und Menschenrechte	1,8%
Forschung	1,3%
Förderung von Bürgerinitiativen und NGOs	1,0%
Religion	0,8%
Internationale Aktivitäten	0,6%
Sonstige	2,0%

Quelle: Nowosielski (2008)

4. Aktuelle Debatte

Den polnischen Organisationen der Zivilgesellschaft wird bisher nur eine kurze durchschnittliche Lebenszeit zugeschrieben. Nur rund ein Drittel operiert länger als drei Jahre. Aus der eigentlichen Zeit des „Booms“ (1990-92) existieren nur noch knapp über 10% der gegründeten Einrichtungen.

Die Mittelverteilung innerhalb des Dritten Sektors ist eher ungleichgewichtig. 4% der Organisationen verfügen über 70-80% der finanziellen Mittel. Der brancheninterne Gini Koeffizient lag 2006 bei 0,91, was ebenfalls auf eine relativ hohe Konzentration der zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen bei einer, gemessenen an der absoluten Anzahl polnischer Nichtregierungsorganisationen relativ kleinen Gruppe schließen lässt.³

Der größte Teil der Organisationen ist im Bereich Sport und Freizeit tätig. Bereiche wie Soziales und Gesundheit befinden sich zu großen Teilen in staatlicher Hand.

Obwohl die Anzahl der Wohlfahrtseinrichtungen gemessen an der Gesamtheit von Organisationen im Dritten Sektor gering erscheint, ist der Wohlfahrtssektor als gesellschaftlich verankert hervorzuheben. Dienstleitungen dieses Sektors werden häufiger in Anspruch genommen als andere. Außerdem sind die meisten ehrenamtlichen Mitarbeiter hier beschäftigt. Der größte Teil privater Spenden fließt ebenfalls an diese Organisationen.

Bewusstsein für ehrenamtliches Engagement scheint in der Bevölkerung gering. Die freiwillige und unentgeltliche Partizipation an gemeinnützigen Projekten wächst insgesamt zwar leicht, jedoch ist immer noch nur eine kleine Minderheit der Bürger ehrenamtlich aktiv.

³ Nowosielski (2008)

5. Finanzierung

5.1 Formen

Nach Darstellung polnischer Organisationen stehen Mitgliedsbeiträge und Entgelte für Güter und Leistungen im Vordergrund der Mittelbeschaffung. Dies formulieren knapp 60% der Nonprofit-Organisationen. Öffentliche Zuwendungen spielen, zumindest im europäischen Vergleich, eine eher geringe Rolle. Insbesondere für kleine Einrichtungen ist es schwer, öffentliche Mittel zu akquirieren, was die beschriebene Monopolisierungstendenz des Sektors zumindest teilweise erklärt. Durch die seit 2003 existierende „1%-Regelung“ (siehe unten) sollen die Bürger zum Spenden nach freiem Ermessen motiviert werden.

5.2 Daten ⁴

In einem 2005 durchgeführten Survey wurden folgende Finanzierungsquellen als besonders wichtig von den befragten NGOs erwähnt: Mitgliedsbeiträge und Gebühren (59,5%), regionale Regierungen (43,3%), Spenden (35,5%) und Mittel der nationalen Regierung (19,6%).

Für nur 8,4% aller Organisationen stellten öffentliche Förderungen oder Spenden privater Firmen einen relevanten Finanzierungsbaustein dar, welcher für 40 oder mehr Prozent ihrer Einkünfte verantwortlich war. Vergleichsweise wenige Organisationen können sich also auf eine enge ökonomische Kooperation mit der Regierung oder starken Partnern der Privatwirtschaft verlassen.

Eine Betrachtung der 1% - Regelung, die es jedem Steuerzahler ermöglicht, ein Prozent seiner individuellen Steuerschuld einer privaten Nonprofit-Organisation zu widmen und der Entwicklung der dadurch für den Dritten Sektor aufgebrauchten finanziellen Mittel lässt auf den Erfolg dieser Regelung schließen. Im ersten Jahr (2003) waren es 80.320 polnische Bürger, die von der Regelung Gebrauch machten. Im Jahr 2007 waren es bereits 5.134.575 Spender. Der dadurch akquirierte Betrag lag 2007 bei 291.594.000 PLN (2003: 10.365.000).

⁴ Zahlen aus: Nowosielski (2008)

6. Steuer

6.1 Steuerarten und –sätze

Das polnische Steuerrecht sieht folgende Steuersätze vor:

- Körperschaftsteuer (19%)
- Umsatzsteuer (22% bzw. 7% außerdem Sondersatz für Agrarwirtschaft: 3%)
- Stempelgebühr (festgelegte Sätze für die Ausstellung von Dokumenten, Registereintragungen u.ä.)
- Grundsteuer (variiert je nach Region)

6.2 Begünstigungsformen

Die Steuerbegünstigung betrifft die Befreiung von

- Körperschaftsteuer (auch bezogen auf den Zuwachs der Grundeinlage einer Stiftung)
- Grundsteuer/ Grunderwerbsteuer
- behördliche Gebühren
- Gerichtsgebühren
- Erbschaft- und Schenkungsteuer

6.3 Voraussetzungen zur Erlangung des steuerbegünstigten Status

Organisationen, die den steuerbegünstigten Status innehaben, sind generell für Steuervergünstigungen qualifiziert. Des Weiteren können Vereinigungen und Stiftungen, die diesen Status nicht besitzen, von steuerlichen Erleichterungen profitieren. Voraussetzung hierfür ist die Betätigung in bestimmten gesellschaftlichen Bereichen. Diese sind: Wissenschaft, Bildung, Kultur, Sport, Umweltschutz, Förderung der Infrastruktur in landwirtschaftlichen Gebieten, Gesundheit, Soziales, Wohltätigkeit, Unterstützung der Behinderten und Förderung der Religion. Für Nonprofit-Organisationen, die weder auf Grund ihres Status als steuerbegünstigt gelten, noch in den genannten Bereichen tätig sind, gilt in allen oben genannten Steuerarten die Steuerpflicht.

6.3.1 Zwecke

Die Zwecke, deren Verfolgung zur Anerkennung des steuerbegünstigten Status führen kann, sind im „Gesetz über Gemeinnutzen und ehrenamtliche Arbeit“ unter Artikel 4 gelistet. Diese sind:

1. Soziale Betreuung, insbesondere von Familien und Einzelpersonen in schwierigen Lebenssituationen
2. wohltätige Zwecke
3. die Erhaltung nationaler Traditionen und die Förderung der nationalen, zivilen und kulturellen Identität
4. Aktivitäten zur Unterstützung von Minderheiten
5. Förderung der Gesundheit
6. Behindertenhilfe
7. Aktivitäten zur Reduzierung der Arbeitslosigkeit sowie die Motivation und Unterstützung von arbeitslosen
8. Schutz und Förderung der Rechte von Frauen
9. Aktivitäten zur Förderung der ökonomischen Entwicklung
10. Aktivitäten zur Förderung und Unterstützung von Lokalen Gemeinden
11. Förderung der Wissenschaft sowie Bildung und Erziehung
12. Tourismus und Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche
13. Unterstützung von Kunst, Kultur, nationalem Erbe und Tradition
14. Sport und Körperkultur
15. Umwelt- und Tierschutz
16. Unterstützung der öffentlichen Ordnung und Förderung der sozialen Sicherheit
17. die Förderung von Fähigkeiten und Wissen im Feld der nationalen Sicherheit
18. Förderung der Menschenrechte sowie demokratischer Prinzipien
19. Lebensrettung und Nothilfe
20. Hilfe für die Opfer von Naturkatastrophen, militärischen Konflikten und Kriegen im In- und Ausland
21. die Förderung des Verbraucherschutzes

22. Förderung der europäischen Integration und internationalen Zusammenarbeit
23. Unterstützung und Organisation von Freiwilligenarbeit
24. die materielle, geistige und finanzielle Förderung von Nonprofit-Organisationen, die laut Satzung einen der unter den Punkten 1 – 23 genannten Zwecke verfolgen.

Diese Liste ist nicht abschließend, da das Gesetz unter Artikel 4 Absatz 2 bestätigt, dass der Ministerrat zusätzliche Zwecke als gemeinnützig anerkennen kann.

6.3.2 Selbstlosigkeit

Sämtliche Einnahmen einer steuerbegünstigten Organisation müssen den jeweiligen Satzungszwecken dienen. Einnahmen durch erbrachte Leistungen dürfen nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden. Auch bei einer Stiftung dürfen keine, auf das Grundkapital entfallenden Dividenden an den oder die Stifter oder die Vorstandsmitglieder ausgeschüttet werden. Arbeitnehmer einer gemeinnützigen Organisation dürfen nicht mehr als 150% des durchschnittlichen Gehaltes der Freien Wirtschaft des Vorjahres erhalten. Sollten etwaige Gehälter diese Höhe überschreiten, werden sämtliche gegen Entgelt erbrachte Leistungen als kommerzielle und damit steuerpflichtige Tätigkeiten eingestuft, da ein Gewinnstreben unterstellt wird. Der O.P.P.-Status (siehe oben unter 1.5) wird der Organisation jedoch nicht entzogen (Art. 8 Absatz 2).

Des Weiteren muss die Satzung einer Organisation mit O.P.P.-Status ausschließen, dass Angestellte, Mitglieder oder deren Verwandte in den Genuss ökonomischer Vorteile kommen. Zu den auszuschließenden Handlungen zählen etwa die Vergabe von Krediten, die Übertragung an Eigentumsrechten oder die vergünstigte Inanspruchnahme der angebotenen Güter bzw. Dienstleistungen.

Im Falle der Auflösung einer steuerbegünstigten Organisation muss das verbleibende Vermögen einem ähnlichen steuerbegünstigten Zweck zugeführt werden. Die Übertragung der Vermögenswerte an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft kann in der Satzung genauer bestimmt werden. Sollte die Verteilung nicht in der Satzung oder einem gesonderten Dokument zur Auflösung der Einrichtung geregelt sein, so weist das zuständige Gericht das Vermögen nach eigenem Ermessen sozialen Zwecken zu.⁵

Sollte eine Organisation den steuerbegünstigten Status verlieren und dennoch weiterhin tätig sein, muss sie sämtliche Einkünfte, die durch die Fundraisingmaßnahmen (etwa die Akquirierung von Spenden und öffentlichen Mitteln) der bis dato als steuerbegünstigt bzw.

⁵ European Foundation Center (2008)

gemeinnützig geltenden Organisation eingenommen wurden, innerhalb der darauffolgenden sechs Monate den Satzungszwecken entsprechend verwenden. Verbleiben solche Mittel in diesem Falle für länger als sechs Monate in der Organisation, können diese von den öffentlichen Behörden eingezogen und einem steuerbegünstigten Zweck zugeführt werden.⁶

6.3.3 Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit

Im polnischen Gesetz ist nicht eindeutig definiert, dass steuerbegünstigte Organisationen ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke verfolgen müssen. Wirtschaftlichen Aktivitäten kann nachgegangen werden, auch wenn dies nicht im Rahmen der Satzungszwecke geschieht. Die erzielten Überschüsse aus sämtlichen Tätigkeiten müssen allerdings „unmittelbar“ zur Verfolgung und Erreichung der in der Satzung definierten Ziele eingesetzt werden.

6.3.4 Satzungsanforderungen

Neben den formalen Bestimmungen wie Name und Sitz der Organisation muss die Satzung eindeutig das zu verfolgende Ziel der Organisation und die geplanten Wege zur Verwirklichung dieses Ziels definieren. Außerdem muss festgelegt werden, was im Falle der Auflösung mit dem vorhandenen Vermögen zu geschehen hat und in welcher Weise Satzungsänderungen beschlossen werden können.

6.4 Verfolgung wirtschaftlicher Aktivitäten

6.4.1 Wirtschaftliche Aktivität

Sofern eine Vereinigung keinen gemeinnützigen Status innehat, kann sie zwar überwiegend wirtschaftlich tätig werden, unterliegt allerdings ebenso der Steuerpflicht wie jedes andere privatwirtschaftliche Unternehmen. Die Gewinne müssen allerdings weiterhin zur Erreichung der in der Satzung definierten Ziele eingesetzt werden und dürfen nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Steuerbegünstigte Körperschaften dürfen nur dann wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen, wenn diese zur Erreichung der Satzungsziele unerlässlich sind.

⁶ US International Grantmakers (2009)

6.4.2 Begünstigte Aktivität

Eine steuerbegünstigte Organisation kann ebenfalls wirtschaftlich tätig werden, diese Aktivitäten müssen jedoch, der Verwirklichung des steuerbegünstigten Satzungszwecks dienen.

Das polnische „Gesetz zur Gemeinnützigkeit und ehrenamtlichen Arbeit (Art. 6)“ definiert die entgeltlich erbrachten Leistungen, welche die Verwirklichung des Satzungszwecks einer steuerbegünstigten Einrichtung meinen, nicht als ökonomische Tätigkeiten.⁷ Diese gegen Entgelt angebotenen gemeinnützigen Dienstleistungen sind demnach identisch mit den unter Punkt 6.3.1 aufgelisteten Zwecken.

Darüber hinaus gelten entsprechend Artikel 8 das Erbringen von Leistungen und Lieferungen gegen Entgelt dann nicht als der Steuerbegünstigung abträgliche kommerzielle Tätigkeit, wenn sie von den Personen erbracht bzw. erstellt werden, die gleichzeitig Zielgruppe der steuerbegünstigten Körperschaft sind (z.B. Behindertenwerkstätten etc.). Auch der Verkauf von Gütern, die einer Nonprofit-Organisation für ihre gemeinnützigen Zwecke geschenkt wurden, gilt nicht als steuerstatusschädlich.⁸

6.4.3 Partielle Steuerpflicht

Vereinigungen und Stiftungen ohne steuerbegünstigten Status müssen auf die Einkünfte aus wirtschaftlichen Aktivitäten Körperschaftsteuer zahlen. Soweit der Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeiten für steuerbegünstigte Organisationen klar abgegrenzt ist (ähnlich einem Zweckbetrieb nach deutschem Recht), bleiben deren wirtschaftliche Aktivitäten steuerbegünstigt bzw. werden nicht als wirtschaftliche Tätigkeiten eingestuft. Im Falle der Verfolgung der unter 6.3 genannten Zwecke können schließlich auch Vereinigungen und Stiftungen, die den steuerbegünstigten Status nicht innehaben, Befreiungen von der Körperschaftsteuer für die im Zusammenhang mit der Verfolgung des Satzungszwecks erbrachten Leistungen erhalten.⁹

6.5 Umsatzsteuer

Prinzipiell werden nach polnischem Steuerrecht steuerbegünstigte Organisationen nicht generell von der Umsatzsteuer befreit. Stattdessen sind die Leistungen in folgenden Bereichen umsatzsteuerfrei:

⁷ US International Grantmakers (2009)

⁸ ifo Forschungsbericht Nr. 24 (2005)

⁹ US International Grantmakers (2009)

- Bildung
- Gesundheit und Soziales
- Sachgüter für Behinderte (bspw. Rollstühle)
- Forschung und Entwicklung
- gesetzliche Leistungen
- Dienstleistungen im Bereich der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Informationen

7. Spendenrecht

7.1 Voraussetzungen beim Empfänger

Der Spendenempfänger muss einen Zweck der oben dargestellten Liste verfolgen, selbst aber nicht den Status einer gemeinnützigen Organisation innehaben. Sollte eine einzelne Spende durch eine juristische Person 15.000 PLN übersteigen oder sollte der akkumulierte Wert der Spenden durch eine juristische Person innerhalb eines Jahres 35.000 PLN überschreiten, so muss die empfangende Institution diese Information veröffentlichen.

7.2 Formen der Begünstigung

Spenden können vom Spender steuerlich geltend gemacht werden und mindern dessen zu versteuerndes Einkommen.

7.3 Begrenzungen¹⁰

Der Spendenabzug beträgt bei natürlichen Personen maximal 6% des jährlichen Einkommens und 10% bei Körperschaften. Darüber hinaus kann 1% der zu zahlenden Steuer vom Steuerzahler an eine selbst auszuwählende steuerbegünstigte Organisation gespendet werden. Von der 1% - Regelung können nur natürliche Personen Gebrauch machen.

¹⁰ European Foundation Center (2008)

8. Gesetzliche Grundlagen

Law on public benefit activity and volunteerism (PBA) 2003:

<http://www.pozYTEK.gov.pl/Public,Benefit,and,Volunteer,Work,Act,567.html>

Polish Constitution 1997:

<http://www.senat.gov.pl/k5eng/dok/konstytu/konstytu.htm>

Foundations law 1984:

<http://www.icnl.org/knowledge/library/showRecords.php?country=Poland&subCategory=1>

Law on Associations 1989:

<http://www.usig.org/countryinfo/laws/Poland/Poland%20Law%20on%20Associations.pdf>

Law on economic activities

Law on corporate income tax 1992:

<http://www.icnl.org/knowledge/library/showRecords.php?country=Poland&subCategory=1>

Personal income tax law 2006:

<http://www.icnl.org/knowledge/library/showRecords.php?country=Poland&subCategory=1>

VAT Law

<http://www.icnl.org/knowledge/library/showRecords.php?country=Poland&subCategory=1>

9. Quellen, Experten und weiterführende Links

European Foundation: „Country Report December 2008: Poland“; drafted by: Magdalena Pekacka

Kietlińska, K.; Piotrowska – Marczak, K. Mikołajczyk, P. (2005). „Economic Consequences of Changes in the Civic Society Institutions in Poland”

Les, E.; Nalecz, S.; Wygnanski, J. (2000). Working Paper Johns Hopkins Project: “Defining the Nonprofit Sector: Poland”

Nowosielski, M. (2008). „Revival of the civil Society – Development of the third sector in Poland 1989-2008”

US International Grantmakers: „Country Information Poland“; current as of February 2009

Experten

Michal Nowosielski; Kuba Wygnanski (kuba.wygnanski@klon.org.pl); Tomasz Perkowski (tomasz.perkowski@fnp.org.pl); Ewa Les; Slawomir Nalecz

Weiterführende Links

<http://www.klon.org.pl/>